



Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Ort	Schulanlage Letten, Aula Letten
Beginn	20.00 Uhr
Ende	21.30 Uhr

Vorsitz	Teodoro Megliola	Gemeindepräsident
Protokoll	Andreas Sprenger	Gemeindeschreiber

Bemerkung

Gemeindeversammlung 2. GV
Protokoll vom 13. Dezember 2023

Traktanden

Nr. Art Traktanden

I. POLITISCHE GEMEINDE

1. B Genehmigung Budget 2024 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der Gemeinde Bäretswil und Festlegung des Steuerfusses auf 106 %
2. B Verordnung über die Wasserversorgung und Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, Genehmigung Teilrevision 2023 bezüglich Regelung Anschlussgebühren
3. B Überarbeitungen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Bäretswil sowie der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerung inkl. Gebühren, Genehmigung eines Kredites von Fr. 170'000.00
4. Haldimann Jörg, Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 in Sachen Windenergieanlagen und Beantwortung der Fragen durch den Gemeinderat
5. Gross Michael, Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 in Sachen Windkraft und Beantwortung der Fragen durch den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation (Website)
 - die Ankündigung innert der gesetzlichen Frist,
 - die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften,
 - die Aktenauflage in der Abteilung Präsidiales
 - die Auflage des Stimmregisters,
- ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgten.

Von der Presse ist Bettina Schnider (Der Zürcher Oberländer) ohne Stimmrecht anwesend.

Die nichtstimmberechtigten Personen sind den separaten Plätzen zugewiesen worden.

Als Stimmenzähler werden gewählt:

1. H. U., 8344 Bäretswil
2. K. M., 8344 Bäretswil

Anwesend sind 93 Stimmberechtigte. Mit leichter Verspätung sind zwei weitere Stimmberechtigte dazugestossen. Somit sind vor der ersten Abstimmung neu 95 Stimmberechtigte anwesend.

Aus der Versammlung werden keine Anträge zur Traktandenliste gestellt. Die Reihenfolge wird nicht verändert.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Beschluss-Nr. 2023-5

Geschäft-Nr. 9.0.2 / 2023-4

Genehmigung Budget 2024 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der Gemeinde Bäretswil und Festlegung des Steuerfusses auf 106 %

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 20. September 2023 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Genehmigung Budget 2024 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der Gemeinde Bäretswil
2. Festlegung Steuerfuss auf 106 %

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

a) Aufwand der Erfolgsrechnung	Fr. 33'314'244.10
Ertrag der Erfolgsrechnung	Fr. 33'914'915.83
Ertragsüberschuss	Fr. 600'671.73
	<hr/>
b) Einfacher Gemeindesteuerertrag	
Netto 100 % = Fr. 11'350'000; Steuerfuss 106 %	Fr. 12'031'000.00
	<hr/>
c) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	Fr. 2'590'500.00
Nettoinvestitionen im Finanzvermögen	Fr. -1'089'600.00
Total Nettoinvestitionen	Fr. 1'500'900.00
	<hr/>

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung rechnet bei einem Gesamtaufwand von 33.314 Mio. Franken und einem Gesamtertrag von 33.915 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 600'671.73. Der Steuerfuss soll unverändert auf 106 % festgesetzt werden. Das gute Ergebnis ist unter anderem auch auf einmalige Effekte zurückzuführen, welche das budgetierte Rechnungsergebnis verbessert haben und die Budgetprognosen zu Gunsten der Gemeinde beeinflusst. Hingegen zeichnet sich im Finanzplan ab, dass ab dem Jahr 2025 wegen den weiter steigenden Kosten zunehmende Aufwandüberschüsse zu erwarten sind.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Das Budget 2024 der Erfolgs- und Investitionsrechnung wurde durch die Abteilungsleitenden und den Leiter Finanzen erstellt. Der Gemeinderat hat das Budget 2024 an der Sitzung vom 20. September 2023 beraten und nach Anpassungen zu Handen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 verabschiedet.

Gleichzeitig wurde eine neue Version des Finanzplanes 2024–2028 erarbeitet um die langfristige Entwicklung der Finanzkennzahlen zu analysieren und geeignete Massnahmen für die Erreichung des mittelfristigen Ausgleichs und der maximalen Fremdfinanzierung zu beraten.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Dabei ging es vor allem darum, die Auswirkungen der geplanten Investitionen und steigenden, aber wenig beeinflussbaren Kosten auf die wichtigsten Kennzahlen und Zielgrössen zu erkennen.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung rechnet bei einem Gesamtaufwand von 33.314 Mio. Franken und einem Gesamtertrag von 33.915 Mio. Franken sowie einem unveränderten Steuersatz von 106 Prozent mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 600'671.73.

Resultat	Budget 2024 Fr.	Budget 2023 Fr.	Abweichung Fr.	in %
Gemeinde	600'671.73	687'135.73	-86'464.00	-12.6%
Spezialfinanzierungen	298'194.91	315'281.10	-17'086.19	-5.4%
Wasserversorgung Bäretswil	305'985.60	286'930.05	19'055.55	6.6%
Wasserversorgung Allmann	12.05	158.45	-146.40	-92.4%
Abwasser	-44'161.44	11'497.80	-55'659.24	-484.1%
Abfall	36'358.70	16'694.80	19'663.90	117.8%

Grosse Kostensteigerungen sind vor allem in Bereichen geplant, in welchen die Gemeinde nur wenige Einflussmöglichkeiten hat. Die stationären Pflegefinanzierungsbeiträge (Heime) nehmen wegen mehr Pflegetagen wiederum zu, während bei der ambulanten Pflege (Spitex) zurzeit ein Rückgang der verrechneten Minuten zu beobachten ist.

Die neu umgesetzten Buchungsvorgaben vom Gemeindeamt des Kantons Zürich führen zu Verschiebungen zwischen den Funktionen Asylwesen, gesetzlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe, übriger Fürsorge und Prämienverbilligungen.

Die vom Kanton Zürich nach einem Gerichtsurteil zugestandenen Rückerstattungen von Heimunterbringungskosten der Jahre 2006 bis 2013 wurde grob auf Fr. 500'000.00 geschätzt und als einmaliger Ertrag im Budget 2024 eingesetzt.

In allen Schulstufen führen der Teuerungsausgleich und die individuellen Stufenanstiege zu höheren Personalkosten, sowohl bei den kommunal wie auch bei den kantonal angestellten Lehrpersonen. Der zunehmende Sonderschulbedarf verursacht den zusätzlichen Einsatz von Klassenassistenzen und Sonderpädagogen sowie mehr Platzierungen in Heimen. Bei Sonder-schüler/innen in externen Institutionen, welche über Nacht heimkehren, führen aufwändige Einzel-Transporte zu höheren Kosten.

Bei den Personalkosten des Verwaltungspersonales wurden gemäss den aktuellsten Teuerungsstatistiken 1.6 % für den Teuerungsausgleich eingeplant sowie 1.0 % für allgemeine und individuelle Stufenanstiege.

Die Neuvergabe der Friedhofarbeiten konnte 2023 nur zu wesentlichen höheren Kosten abgeschlossen werden, was sich nun auf die Kosten für das ganze Jahr 2024 auswirkt.

Zur Reduktion des Energiebedarfs sollen in verschiedenen Schulliegenschaften die Beleuchtungen ersetzt werden. Neu wurden auch der jährliche Mitgliederbeitrag für den Beitritt in den Verein Energiestadt sowie Beratungsdienstleistungen zur Umsetzung von Energiesparmassnahmen budgetiert. Nach dem Erweiterungsbau der Pflegewohnungen an der Kirchstrasse 4 soll nun die neue Terrasse noch mit Sonnenstoren ausgerüstet werden. Die angekündigten Tariferhöhungen der EKZ von 28 bis 68 % führen zu wesentlich höheren Energieaufwendungen.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Auf der Ertragsseite geht das Budget bei einem unveränderten Steuersatz von 106 % von leicht höheren Einkommenssteuern von natürlichen Personen aus den Vorjahren und deutlich höheren Gewinnsteuern von juristischen Personen aus den Vorjahren als im Budget 2023 aus. Die Schätzung der Grundstücksgewinnsteuererträge wurde um 0.2 Mio. Franken auf 1.6 Mio. Franken erhöht, nachdem 2022 und auch 2023 wesentlich höhere Erträge als geplant erzielt werden konnten.

Der Ressourcenausgleich nimmt wegen der grösseren Steuerkraftdifferenz zwischen der Gemeinde Bäretswil und dem kantonalen Mittel im Jahr 2022 nochmals stark auf 9.0 Mio. Franken zu. Der 2023 erstmals vom Kanton an die Gemeinde ausgerichtete Staatsbeitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen ist mit Fr. 492'588.74 tiefer als die für 2023 budgetierten Fr. 595'800 ausgefallen, was nun im Budget 2024 nach unten korrigiert wurde.

Der im Budget 2023 nochmals geplante Verkauf des Kindergartengebäudes in Bettswil für geschätzte 1.1 Mio. Franken wurde 2023 vollzogen. Der im Budget 2023 eingesetzte Gewinn von Fr. 619'000.00 gegenüber dem Buchwert im Finanzvermögen fällt nun im Budget 2024 weg.

Bei den folgenden Funktionen sind im Budget 2024 der Erfolgsrechnung Veränderungen von mehr als Fr. 50'000.00 gegenüber dem Budget 2023 geplant:

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Fkt	Name	Budget 2024	Budget 2023	Abweichung	in %	Kommentar
9639	Gewinne und Verluste Liegenschaften Finanzvermögen	0	619'000	-619'000	0.0%	Wegfall geplanter Gewinn auf Verkauf ehemaliger Kindergarten Bettswil
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	-2'021'500	-1'658'475	-363'025	21.9%	mehr und teurere stationäre Pflegefälle, höheres Normdefizit 2023 zu Lasten Restfinanzierer (Gemeinde)
2120	Primarstufe	-3'438'401	-3'215'246	-223'155	6.9%	Lohnkostenanteile kantonal angestellte Lehrpersonen, Teuerungsausgleich, mehr Klassenassistenzen
5730	Asylwesen	-458'318	-238'974	-219'344	91.8%	höherer Aufwand für Unterbringung und Betreuung
7710	Friedhof und Bestattung	-380'530	-275'520	-105'010	38.1%	teurere Arbeitsvergabe an neuen Friedhofgärtner
2121	Primarstufe Sonderpädagogik	-1'216'400	-1'112'089	-104'312	9.4%	Personalkosten communal angestellte Lehrpersonen, Therapien durch Gemeinde Fischenthal, 2 Visualizer
6150	Gemeindestrassen	-509'581	-408'801	-100'781	24.7%	Staatsbeitrag tiefer als im Vorjahr geplant, Tariferhöhung EKZ für Strassenbeleuchtung
1400	Allgemeines Rechtswesen	-393'378	-297'537	-95'841	32.2%	höhere interne Verrechnung von Personalkosten
2200	Sonderschulen	-1'184'152	-1'088'442	-95'710	8.8%	mehr Sonderschulung in Heimen, aufwändige Einzel-Transporte
2110	Kindergarten	-831'542	-736'464	-95'079	12.9%	höhere Personalkosten kantonal angestellte Lehrerpersonen, mehr Klassenassistenzen
2130	Sekundarstufe	-2'067'808	-1'998'145	-69'663	3.5%	höhere Personalkosten kantonal angestellte Lehrerpersonen, mehr Berufswahl- und Kunst-/Sport-Schüler/innen
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	-428'674	-370'170	-58'504	15.8%	tiefere interne Verrechnungen, höhere Betreibungskosten, Weiterbildung
5220	Ergänzungsleistungen IV	-310'500	-256'500	-54'000	21.1%	höhere Ergänzungsleistungen (nur Anteil Gemeinde)
2111	Kindergarten Sonderpädagogik	-216'300	-162'798	-53'502	32.9%	höhere Personalkosten communal und kantonal angestellte Lehrpersonen
5790	Fürsorge, Übriges	-403'949	-352'695	-51'254	14.5%	Aufwand ORS für Flüchtlinge > 10 Jahre Aufenthalt (Änderung Buchungsvorgaben)
8600	Banken und Versicherungen	445'440	365'803	79'637	21.8%	höhere Gewinnausschüttung ZKB
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	-650'700	-774'090	123'390	-15.9%	weniger aufwändige Pflegefälle zu Hause
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	13'397'000	13'268'000	129'000	1.0%	höhere Einkommens- und Gewinnsteuern von früheren Jahren
5120	Prämienverbilligungen	139'000	0	139'000	#DIV/0!	für Flüchtlinge > 10 Jahre (Änderung Buchungsvorgaben)
9101	Sondersteuern	1'655'500	1'455'500	200'000	13.7%	höhere Grundstückgewinnsteuern
0220	Übrige allgemeine Dienste	-1'004'408	-1'257'817	253'409	-20.1%	tiefere interne Verrechnung Personalkosten, höhere Informatikkosten nach Umstellung RIZ, Verzicht auf im Vorjahr geplantes Beschäftigungsprogramm
5440	Jugendschutz	-202'889	-594'125	391'236	-65.9%	geschätzte Rückerstattung Heimplatzierungen 2006 - 2013 vom Kanton, hingegen höhere Beitrag an Kanton
9300	Finanz- und Lastenausgleich	8'964'135	7'809'455	1'154'680	14.8%	höherer Ressourcenausgleich und geographisch-topographischer Sonderlastenausgleich wegen grösserer Steuerkraftdifferenz zum kantonalen Mittel 2022
Grösste Abweichungen		8'882'043	8'719'870	162'173	1.9%	Abweichungen > 50'000
Restliche Funktionen		-8'281'371	-8'032'734	-248'637	3.1%	
Total		600'672	687'136	-86'464	-12.6%	

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind Projekte im Gesamtbetrag von netto 1.501 Mio. Franken eingestellt. Die Investitionen sind nach dem Budgetbetrag 2024 absteigend sortiert:

Investition	Name	Budget 2024	Gesamt-betrag	Verpflichtungsbeschluss / Sperrvermerk
INV00055	WV Allmann: Neubau Reservoir Geissrain	820'000	1'320'000	UA 2022-1 vom 15.05.2022
INV00014	SA Adetswil: Ersatz Turnhalle (inkl. Aula)	593'000	7'000'000	UA ausstehend, erst Planung
INV00129	Glärnischstrasse, Sanierung	540'000	550'000	GR ausstehend
INV00142	Rüeggenthalstrasse Ersatz Wasserleitung	500'000	1'010'000	GR ausstehend
INV00149	Investitionsbeiträge WV Allmann 2024	344'400	344'400	gemäß Vertrag
INV00125	Schulbus rot, Ersatz	131'000	131'000	GR 2023-143 vom 23.08.2023
INV00072	Quelle Rellsten, UV-Anlage und Trübungsmessung	100'000	100'000	GR ausstehend
INV00108	Friedhof: Aufbahrungshalle, Parkplatz, Materiallager	100'000	725'000	GV ausstehend, erst Planung
INV00101	FW: Ersatz Klein-Ersteinsatzfahrzeug (netto)	86'500	86'500	GR 2021-156 vom 25.08.2021
INV00199	Glärnischstrasse, Regenwasserkanal	90'000	90'000	GR ausstehend
INV00198	Glärnischstrasse, Ersatz Hausanschlüsse Wasser	75'000	75'000	GR ausstehend
INV00159	GEP-Überarbeitung	70'000	160'000	GV ausstehend, Sperrvermerk
INV00194	Rasenmäher Grillo 2008 Ersatz	65'000	65'000	GR ausstehend
INV00200	Kreditoren-Verarbeitung Digitalisierung	60'000	60'000	GR ausstehend
INV00179	ICT: Hardware ICT-Konzept 2017 Jahrestranche 2024	50'000	90'000	GV 2017-12 vom 14.06.2017
INV00001	Software: Ersatz ERP Gemeindeverwaltung	40'000	200'000	GR 2020-21 vom 12.02.2020
INV00186	CMI Schule	37'000	37'000	GR 2022-107 vom 13.07.2022
INV00175	OB: Sanierungen Schulanlage Oberdorf	25'000	475'000	GV ausstehend, erst Planung
INV00071	Friedhof, Gemeinschaftsgrab Erweiterung	10'000	50'000	GR ausstehend
INV00119	Bahnhofstrasse Aufwertung Gestaltung Vorstudie	10'000	40'000	GR ausstehend
INV00201	Investitionsbeitrag 2024 GA RAT ARA Bauma in Saland	8'600	8'600	gemäß Vertrag
INV00141	Haldenguet-Schönau: Ersatz Wasserleitung	5'000	215'000	GR ausstehend
INV00163	Kanalisationsanschlussgebühren 2024	-140'000	37'000	gemäß Reglement
INV00154	Wasseranschlussgebühren 2024	-210'000	230'000	gemäß Reglement
INV00055	WV Allmann: Neubau Reservoir Geissrain	-820'000	-1'320'000	Rückstättung WV Allmann
INV00176	Verkauf Grundstück Sunneberg an GAB	-1'089'600	-1'089'600	GV 14.06.2023
Total		1'500'900		

Der Verkauf des Grundstücks im Sunneberg an die Genossenschaft Alterswohnungen Bäretswil (GAB) wurde 2024 nochmals eingesetzt, da er voraussichtlich nicht mehr im Jahr 2023 abgewickelt werden kann.

Die Investitionen der Wasserversorgung Allmann, als Teil der Rechnung der Gemeinde Bäretswil, werden von den fünf Gesellschaftern zurückerstattet, wobei die Gemeinde Bäretswil als grösster Gesellschafter einen Anteil von zurzeit 42.0 % selber tragen muss.

Einhaltung der finanzpolitischen Ziele

Der Gemeinderat hat sich mit dem Beschluss 2023-44 vom 15. März 2023 folgende neuen finanzpolitischen Ziele gesetzt:

1.	Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung über 8 Jahre (3 Jahre Ist, laufendes Jahr, Budgetjahr, 3 Jahre Finanzplan)	unverändert
2.	Nettoschuld nicht grösser als Fr. 1'000 pro Einwohner/in („Bäretswiler Schuldenbremse“)	bisher nur internes Ziel GR GR Legislaturziel 2022-26
3.	Bäretswil ist eine der steuergünstigsten Gemeinden im Zürcher Oberland	Neu GR Legislaturziel 2022-26

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Mit dem vorliegenden Budget 2024 und dem gleichzeitig nachgeführten Finanzplan 2024-28 werden sich die wichtigsten Kennzahlen zur Zieleinhaltung in der 8-jährigen Periode 2020-2027 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Wert	Steuersatz	Erfolg ohne Buchgewinne	Nettovermögen /Einw.
2020 Ist	102%	1'527'794	2'019
2021 Ist	102%	-75'024	1'180
2022 Ist	106%	1'048'065	1'245
2023 Hochrechnung	106%	766'528	1'257
2024 Budget	106%	600'672	1'135
2025 Finanzplan	106%	-564'279	581
2026 Finanzplan	106%	-897'896	-149
2027 Finanzplan	106%	-796'367	-281
Summe 2020-2027		1'609'493	
Ziel		> 0	> -1'000

Die jährlichen Resultate würden wegen den weiterhin stärker ansteigenden Kosten im Gesundheits- und Bildungsbereich sowie den steigenden Abschreibungen durch die geplanten Investitionen laufend abnehmen. Um die hohen, vor allem ab 2025 geplanten Investitionen (Ersatz Turnhalle Adetswil) zu einem höheren Anteil aus den laufenden Cash-Flows finanzieren zu können, soll der Steuerfuss bis auf weiteres auf 106 % belassen werden. So wird das Ziel des mittelfristigen Ausgleichs der Jahresresultate 2020–27 mit +1.6 Mio. Franken zwar übertroffen. Das Ziel einer maximalen Nettoschuld von Fr. 1'000.00 pro Einwohner/in wird mit Fr. -281.00 pro Einwohner/in jedoch schon stark beansprucht, obwohl ab 2028 noch weitere grössere Investitionen anstehen.

Schlussfolgerung

Angesichts des geplanten Ertragsüberschusses und des eingehaltenen mittelfristigen Ausgleichs soll für das Jahr 2024 auf die vor einem Jahr noch geplante Steuerfusserhöhung vorerst verzichtet werden. Im Jahr 2024 wird bei unverändertem Steuerfuss von 106 % noch ein ansehnlicher Ertragsüberschuss erzielt, zu einem guten Teil aber nur dank einmaliger Effekte (Rückerstattung Heimunterbringungskosten). Ab dem Jahr 2025 sind hingegen wegen den weiter steigenden Kosten zunehmende Aufwandüberschüsse zu erwarten.

Da ab 2028 noch weitere grosse Investitionen (z. B. Areal Dorf, Werkhof) geplant sind, soll die Schuldengrenze vorher noch nicht voll beansprucht werden. Um die Selbstfinanzierung möglichst hoch halten zu können, wäre eine kurzfristige Steuerfusssenkung keine langfristig sinnvolle Massnahme. Durch einen vorerst unveränderten Steuerfuss von 106 % kann ein grösserer Teil der Investitionen selbst finanziert werden, was gerade bei steigenden Zinsen auf dem Fremdkapital von hoher Bedeutung ist. Im Ausblick auf die Planjahre besteht noch eine grosse Unsicherheit über die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Teuerung und einer allfälligen Rezession wegen höheren Zinsen und Rohstoffpreisen. Der mittelfristige Ausgleich und das Nettovermögen pro Einwohner/in werden sich aber laufend durch den Wegfall vergangener Jahre mit positiven Abschlüssen verschlechtern. Steuerfusserhöhungen und/oder Sparprogramme sind kurzfristig hinausgezögert, mittelfristig aber kaum vermeidbar.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Gemeinde Bäretswil in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 20. September 2023 geprüft. Mit dem Abschied vom 24. Oktober 2023 stellt die Rechnungsprüfungskommission fest:

1. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Gemeinde Bäretswil finanzrechtlich und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Gemeinde Bäretswil entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und den Steuerfuss auf 106 % (Vorjahr 106 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Diskussion

Daniela Schoch stellt fest, dass die Kosten im Personalbereich der Schule gestiegen sind und fragt an, ob Lohnkosten ausserhalb des vom Kanton bewilligten Stellenpools im Budget enthalten seien. Der Schulpräsident Theo Meier bestätigt, dass keine zusätzlichen Stellen ausserhalb des Pools im Budget enthalten seien. Besondere Stellen würden beim Kanton beantragt, so Theo Meier. Anträge würden dann vom Kanton entweder bewilligt oder abgelehnt. Die Entwicklung des Stellenplans der Schule sei ungewiss, so Theo Meier, weil in einzelnen Klassen schwierige Verhältnisse bestünden und eine Entlastung der Lehrkräfte individuell angezeigt sei. Daniela Schoch hakt nach und möchte wissen, ob mehr Stellen beantragt wurden als es bei der entsprechenden Schülerzahl gerechtfertigt sei. Theo Meier bemerkt, dass Mehrstellen infolge von Teilung einzelner Klassen in Abklärung seien und man dies mit dem Kanton abspreche.

Thomas Leu, FDP berichtet, dass seine Partei das Budget 2024 diskutiert habe und sie es für in Ordnung befände. Hingegen sei der Finanzplan mit Unsicherheiten behaftet, so Thomas Leu und dass man deshalb in rote Zahlen abrutsche. Thomas Leu erwartet vom Gemeinderat, dass er die Ausgabenseite anschau und die Mehrkosten u.a. bei der Pflege und der sozialen Sicherheit beobachte. Eine Steuerfusserhöhung sei wahrscheinlich, so Thomas Leu, weshalb der Gemeinderat vorsichtig und vorausschauend planen müsse. Eine abrupte Erhöhung des Steuerfusses sei zu vermeiden, bemerkt Thomas Leu.

Abstimmung

Die Stimmberchtigten stimmen dem Antrag mit deutlichem Mehr zu.

Beschluss Gemeindeversammlung

1. Das Budget 2024 der politischen Gemeinde Bäretswil wird genehmigt.
2. Den Steuerfuss wird für das kommende Jahr 2024 gleichbleibend auf 106 % festgesetzt.
3. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Leitung Finanzen
 - Akten

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Beschluss-Nr. 2023-6

Geschäft-Nr. 0.0.1.2 / 2023-228

Verordnung über die Wasserversorgung und Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, Genehmigung Teilrevision 2023 bezüglich Regelung Anschlussgebühren

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 10. Mai 2023 der Gemeindeversammlung die:

Verordnung über die Wasserversorgung und Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, Genehmigung Teilrevision 2023 bezüglich Regelung Anschlussgebühren und Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

Referent: Ressortleiter Tiefbau und Werke, Beat Fuhrer

Das Wichtigste in Kürze

Bei baulichen Veränderungen von Grundstücken erfolgt jeweils einen Nachbezug von Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren, sofern sich der Basiswert nach Schätzungsergebnis der Gebäudeversicherung um mehr als Fr. 6'000.00 erhöht hat. Somit nimmt die Gemeinde als Berechnungsgrundlage das letzte Schätzungsergebnis und zwar ungeachtet der Besitzverhältnisse. So ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass neue Eigentümerschaften nach einer baulichen Veränderung ihrer Liegenschaft auch Nachzahlungen geleistet haben, welche eigentlich von der früheren Eigentümerschaft hätten bezahlt werden müssen. Die Anpassung in den Verordnungen über die Wasserversorgung und die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen wollen nun regeln, dass solche Nachzahlungen für Wasser und Kanalisation auf höchstens 30 Jahre zurück oder auf den Zeitpunkt des Eigentumwechsels beschränkt werden.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 haben die Stimmberchtigten einer neuen Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bäretswil mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 zugestimmt und die bisherige Verordnung vom 16. September 1992 ausser Kraft gesetzt.

Nachbezug von Anschlussgebühren

Seit Herbst 2022 ist neu die Abteilung Tiefbau und Werke für die Erhebung der Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren zuständig. Nun wurde festgestellt, dass bei diversen Liegenschaften die Anschlussgebühren für Kanalisation und Wasser nicht erhoben wurden, obwohl bauliche Veränderungen vorgenommen wurden und fallweise auch eine neue Schätzung erfolgt ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie weit zurück Gebühren nachverlangt werden dürfen. Dieser Sachverhalt ist in der Wasserversorgungsverordnung (WV), die seit Januar 2022 in Kraft ist, nicht geregelt. Ebenfalls fehlen entsprechende Bestimmungen in der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlage (GebVO SE), welche am 10. Dezember 2008 durch Beschluss der Gemeindeversammlung erlassen wurde.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Beispiel

1940 Hauskauf Person 1

1970 Umbau Liegenschaft durch Person 1

Schätzungsergebnis der GVZ:

Basiswert Fr. 30'000.00

Versicherungssumme Fr. 200'000.00

1980 weiterer Umbau Liegenschaft ohne/mit Schätzungsergebnis der GVZ durch Person 1

Es erfolgte jedoch keine Nachzahlung der Anschlussgebühren Kanalisation und Wasser.

2021 Veräußerung Liegenschaft an Person 2

2022 Umbau Liegenschaft

Schätzungsergebnis der GVZ:

Basiswert Fr. 75'000.00

Versicherungssumme Fr. 760'000.00

bauliche Wertvermehrung Fr. 250'000.00

2022 Nachzahlung Anschlussgebühren für Kanalisation und Wasser für Person 2

Basiswert neu > Fr. 6'000.00 → Nachbezug erforderlich

Versicherungssumme bisher (1970) Fr. 200'000.00

Versicherungssumme neu (2022) Fr. 760'000.00

Differenz Schätzungsergebnis Fr. 560'000.00

davon 1 % für Kanalisationsanschluss Fr. 5'600.00

davon 1.5 % für Wasseranschluss Fr. 8'400.00

Total Nachbezug ohne MwSt. Fr. 14'000.00

Die Nachzahlung erfolgt gemäss Verordnung rückwirkend auf das letzte Schätzungsergebnis aus dem Jahr 1970 und nimmt keine Rücksicht auf den Umbau (Jahr 1980), den Eigentümerwechsel (Jahr 2021) und die Höhe der baulichen Wertvermehrung (Jahr 2022).

Es ist folglich störend, wenn – wie im Beispiel dargelegt – die neue Eigentümerschaft (Person 2) Anschlussgebühren seit der letzten Verrechnung (Jahr 1970) finanzieren muss, wenn nicht früher einen Nachbezug veranlasst wurde.

Recherche

Um einen Überblick zu erlangen, wie andere Gemeinden im Zürcher Oberland die Anschlussgebühren geregelt haben, wurden diese Verordnungen hinzugezogen. Keine der Gemeinden im Bezirk Hinwil hat eine genaue Regelung (mit einer fixen Anzahl Jahre) auf Verordnungsebene über den Zeitraum, wie weit zurück Gebühren erhoben werden können.

Zudem verlangen die meisten Gemeinden nur Nachzahlung im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen. Die Gemeinde Bäretswil erhebt auch bei reiner Wertvermehrung aufgrund einer neuen GVZ-Schätzung Gebühren, sofern sich der Basiswert um mehr als Fr. 6'000.00 erhöht.

Anpassung und Ergänzung Verordnung über die Wasserversorgung (WV)

Damit die Abteilung Tiefbau über eine Handhabung verfügt, wie weit zurück Anschlussgebühren erhoben werden können, wenn bis anhin noch nie bzw. noch nicht angepasste Gebühren bezahlt wurden, muss dies in der Verordnung über die Wasserversorgung geregelt werden.

Der Gemeinderat sieht folgende Regelung:

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

- Maximal 30 Jahre zurück, wenn kein Eigentümerwechsel stattgefunden hat und sich der Basiswert um mehr als Fr. 6'000.00 erhöht hat.
- Bei Eigentumswechsel, Nachzahlung ab Eigentumsantritt in der Höhe der baulichen Wertvermehrung, wenn Erhöhung Basiswert mehr als Fr. 6'000.00 beträgt.

Begründet werden diese Ansätze wie folgt:

- 30 Jahre ist die Verjährungsfrist im Baurecht nach PBG.
- Ein neuer Eigentümer oder eine neue Eigentümerin einer Liegenschaft kann davon ausgehen, dass für die erworbene Liegenschaft die ursprünglichen Anschlussgebühren entrichtet worden sind. Somit wäre es unverhältnismässig, diese über den Eigentümerwechsel hinaus nachzufordern. Zudem könnte eine solche Nachforderung den neuen Eigentümer oder die Eigentümerin in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Daraus ergibt sich bei Art. 65 eine Anpassung in der Verordnung über die Wasserversorgung, welche wie folgt lautet:

Auszug aus der aktuellen Verordnung:

Art. 65 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die WV Bäretswil und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebäudewert gemäss Schätzung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet.

⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Bei einer Erhöhung des Basiswerts seit der letzten Zahlungspflicht um mehr als Fr. 6'000.00 wird eine entsprechende Nachzahlung fällig.

Absatz 4 neu:

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Bei einer Erhöhung des Basiswerts um mehr als Fr. 6'000.00 seit der letzten Zahlungspflicht, jedoch maximal 30 Jahre zurück, wird eine entsprechende Nachzahlung fällig.

Absatz 5 neu:

Eine Nachzahlungspflicht über den Eigentumswechsel hinaus besteht nicht. Wird im Anschluss an die Eigentumsübertragung eine bauliche Wertvermehrung generiert, gilt als Basis des nachzuzahlenden Betrages der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Art. 77 neu Übergangsbestimmung zur Änderung von Art. 65 vom 13. Dezember 2023

Zwischen dem 1. Januar 2022 bis zur Inkraftsetzung der Anpassungen von Art. 65 gilt eine Übergangsfrist. Eigentümerschaften, die in dieser Zeit aufgrund der Neuregelung mehr Anschlussgebühren bezahlt haben, können diese bei der Abteilung Tiefbau und Werke zurückfordern.

Anpassung der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO SE)

Aufgrund der Anpassung in der Verordnung über die Wasserversorgung muss sinngemäss auch die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen angepasst werden.

Auszug aus der aktuellen Verordnung:

Art. 5 Bemessung der Grundtaxe

1. Die Grundtaxe für den Anschluss an die Siedlungsentwässerungsanlagen wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungssumme) bemessen. Sie beträgt 1 % (zuzüglich MwSt.) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.
2. Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
3. Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Grundtaxe erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.
4. Ist die Grundtaxe für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.
5. Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.
6. neu Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Bei einer Erhöhung des Basiswerts um mehr als Fr. 6'000.00 seit der letzten Zahlungspflicht, jedoch maximal 30 Jahre zurück, wird eine entsprechende Nachzahlung fällig.
7. neu Eine Nachzahlungspflicht über den Eigentumswechsel hinaus besteht nicht. Wird im Anschluss an die Eigentumsübertragung eine bauliche Wertvermehrung generiert, gilt als Basis des nachzuzahlenden Betrages der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

Art. 23 neu Übergangsbestimmung zur Änderung von Art. 5 vom 13. Dezember 2023

Zwischen dem 1. Januar 2022 bis zur Inkraftsetzung der Anpassungen von Art. 5 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen gilt eine Übergangsfrist. Eigentümer/innen die in dieser Zeit aufgrund der Neuregelung mehr Anschlussgebühren bezahlt haben, können diese bei der Wasserversorgung zurückfordern.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Auswirkungen der Revision, Neuberechnung

Mit der Annahme der Revision der beiden Rechtserlasse führt der Nachbezug der Anschlussgebühren zu einem anderen Rechnungsergebnis. Gemäss dem vorherigen Beispiel würde der Nachbezug – auf Grund des Eigentumswechsels – nur auf die Summe der baulichen Wertvermehrung abstützen. Es wird somit nicht weiter abgeklärt, ob die vorherige Eigentümerschaft im Zuge von baulichen Veränderungen ergänzende Anschlussgebühren bezahlt haben oder nicht.

2021 Veräusserung Liegenschaft an Person 2

2022 Umbau Liegenschaft

Schätzungsergebnis der GVZ:

Basiswert Fr. 75'000.00

Versicherungssumme Fr. 760'000.00

bauliche Wertvermehrung Fr. 250'000.00

2022 Nachzahlung Anschlussgebühren für Kanalisation und Wasser für Person 2

Basiswert neu > Fr. 6'000.00 → Nachbezug erforderlich

bauliche Wertvermehrung gemäss GVZ Fr. 250'000.00

dayon 1 % für Kanalisationsanschluss

Fr. 3'750.00

Total Nachbezug ohne MwSt

Nachbezug mit bisheriger Regelung Fr. 14'000.00

Nachbezug nach Teilrevision der einschlägigen Artikel Fr. 6 250.00

Das Ressort Tiefbau und Werke geht davon aus, dass seit 1. Januar 2022 (siehe Übergangsbestimmungen) bei ungefähr 3 bis 5 Eigentümerschaften eine Neuberechnung der Anschlussgebühren notwendig sein wird. Dies würde zu individuellen Rückzahlungen von zu viel bezahlten Anschlussgebühren führen. Weil die Beträge rechtmässig eingefordert wurden, entfällt eine Zinszahlungspflicht. Die Eigentümerschaften müssen selbst aktiv werden und eine Neuberechnung des Nachbezugs von Anschlussgebühren verlangen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Mit dem Abschied vom 14. Juni 2023 stellt die Rechnungsprüfungskommission (RPK) fest:

- Die Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen:

Diskussion

Florian Strausak bemerkt, dass es sich um eine interne Regelung der Gemeinde Bäretswil handle.

Roger Baumann stellt fest, dass man überall mehr Gebühren zahlen müsse. Konkret will Roger Baumann wissen, warum Gebühren erhoben werden nach einem kleinen Erweiterungsbau an der Liegenschaft mit entsprechender Wertvermehrung. Gemeinderat Beat Führer erklärt kurz den Sachverhalt.

Abstimmung

Abstimmung
Die Stimmberchtigten stimmen dem Antrag mit grossem Mehr zu.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Beschluss Gemeindeversammlung

1. Die Verordnung über die Wasserversorgung und Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen, betreffend Regelung der Anschlussgebühren werden genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Nachführung der systematischen Rechtsammlung beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Leitung Tiefbau und Werke
 - Leitung Hochbau
 - Abteilung Präsidiales
 - Akten

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Beschluss-Nr. 2023-7

Geschäft-Nr. 7.2.0.1 / 2022-135

Überarbeitungen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Bäretswil sowie der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerung inkl. Gebühren, Genehmigung eines Kredites von Fr. 170'000.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 23. August 2023 der Gemeindeversammlung die:

Genehmigung eines Kredites von Fr. 170'000.00 für die Überarbeitungen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Bäretswil sowie der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerung inkl. Gebühren

Referent: Ressortleiter Tiefbau und Werke, Beat Fuhrer

Das Wichtigste in Kürze

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) Bäretswil stammt aus den Jahren 1991 und 2003. Inzwischen wurde die Abwasserreinigungsanlagen aufgehoben, diverse Leitungsbauten ausgeführt, ein Leitungskataster über das gesamte Gemeindegebiet erstellt und diverse Daten in ein Geografisches-Informationssystem (GIS) überführt. Ebenso wird seit Jahren bei baulichen Gegebenheiten schrittweise das Mischsystem zum Trennsystem umgesetzt, um das saubere Meteorwasser nicht zusammen mit dem Schmutzwasser in die Kläranlage zuzuführen.

Der GEP ist ein wichtiges Planungsinstrument und soll nun überarbeitet sowie auf einen aktuellen Stand gebracht werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) inkl. Gebührenverordnung aus dem Jahre 2008 zu überarbeiten.

Für die GEP-Überarbeitung ist ein Kredit von Fr. 170'000.00 zu bewilligen.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

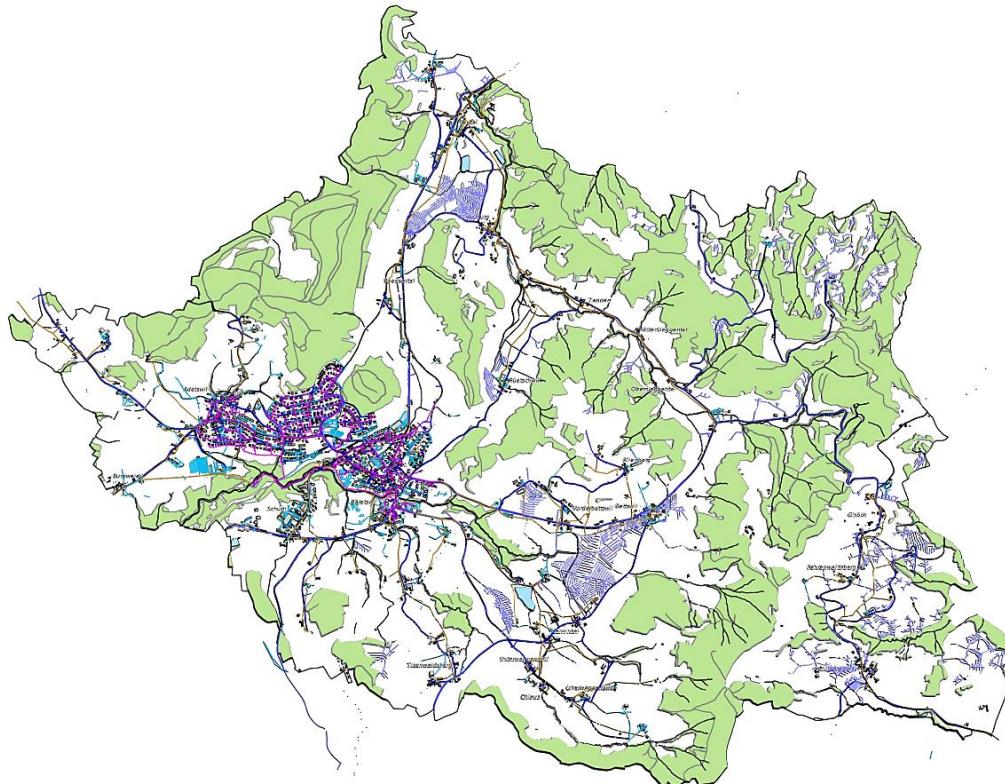
Der Gemeinde Bäretswil steht ein genereller Entwässerungsplan (GEP) von 1991 und 2003 zur Verfügung. Zwischenzeitlich wurden die Abwasserreinigungsanlagen aufgehoben, diverse Leitungsbauten ausgeführt, ein Leitungskataster über das gesamte Gemeindegebiet erstellt und diverse Daten in ein Geografisches-Informationssystem (GIS) überführt. Ebenso wird seit Jahren bei baulichen Gegebenheiten schrittweise das Mischsystem zum Trennsystem umgesetzt. Dies bedeutet, dass beispielsweise Meteorwasser sep. erfasst und weggeleitet wird, so dass nur das Schmutzwasser der Kläranlage zugeführt wird.

Das Schmutzwasser wird nach Wetzikon abgeleitet, geringe Mengen nach Bauma, Fischenthal und Hitnau bzw. Pfäffikon. Schmutzwasser von umliegenden Gemeinden fliesst keines zu. Verbandskanäle gibt es keine in Bäretswil.

Gemeindeversammlung 2. GV
Protokoll vom 13. Dezember 2023

Nach 20 Jahren, seit der letzten grösseren GEP-Bearbeitung, ist es an der Zeit die verschiedenen Teilprojekte zu überarbeiten und auf einen aktuellen Stand zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) inkl. Gebührenverordnung aus dem Jahre 2008 zu überarbeiten.



Übersicht Leitungsnetz mit Entwässerung des ganzen Gemeindegebietes (Quelle: GIS)

Projekt

Im Datenbestand Siedlungsentwässerung ist das Wissen über die Siedlungsentwässerung in konzentrierter und strukturierter Form gesammelt und kann über verschiedene Werkzeuge den Akteuren bereitgestellt werden. Der Datenbestand Siedlungsentwässerung besteht aus dem Werkkataster und den „GEP-Themen“. Er wird gemäss der Geografischen-Informationenverordnung als *Genereller Entwässerungsplan* bezeichnet.

Im Werkkataster werden die Informationen über den baulichen Teil der Abwasserinfrastruktur verwaltet. Er kann zudem Informationen zum baulichen Zustand und zum Sanierungsbedarf enthalten. Zur Gewährleistung einer vollständigen Dokumentation des Untergrundes (Teil des Leitungskatasters) umfasst der Werkkataster alle Bauwerke auf dem Gemeindegebiet, unabhängig vom Eigentum der Anlagen. Der Werkkataster enthält also:

- die Infrastrukturen der (kommunalen) Siedlungsentwässerung,
- die regionalen Anlagen der Verbände,
- die Liegenschaftsentwässerungen,
- Strassen- und Gleisentwässerung,
- sowie Drainagen.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Das Pflichtenheft (Ausschreibungsunterlagen) für die Überarbeitung des GEP umfasst ebenfalls die Überarbeitung der SEVO mit Ausführungsbestimmungen sowie die Gebührenverordnung (GebVO SE). Beide Verordnungen sind Gegenstände der Gemeindeversammlung. Einzig setzt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren (Tarif) in eigener Kompetenz fest. Die Revision der SEVO inkl. GebVO SE soll nach Abschluss des GEP erfolgen, so dass die SEVO auf die geplanten Massnahmen im GEP abgestimmt werden kann.

Kreditzusammenstellung

Die GEP-Überarbeitung würde – nach einer durchgeführten Submission - das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Winterthur wahrnehmen. Der Kredit setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	Betrag
Ingenieurarbeiten Hunziker Betatech AG	Fr. 132'000.00
Drittleistungen	Fr. 26'000.00
AWEL, Amtsblatt, Druckaufträge, etc.	Fr. 10'000.00
Rundung	Fr. 2'000.00
Total	Fr. 170'000.00

Zeitlicher Ablauf

Mit der Überarbeitung des GEP soll im Januar 2024 gestartet werden. Anschliessend ist im Jahr 2025 vorgesehen, den GEP dem AWEL zur Prüfung einzureichen und die SEVO mit dem Gebührentarif auszuarbeiten. Die Stimmberchtigten werden an der Gemeindeversammlung im Juni 2026 über den GEP und die neuen Rechtserlasse bezüglich Gebühren entscheiden können.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Mit dem Abschied vom 18. September 2023 stellt die Rechnungsprüfungskommission (RPK) fest:

- Die Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Diskussion

Es wird keine Diskussion beantragt.

Abstimmung

Die Stimmberchtigten stimmen dem Antrag mit grossem Mehr zu.

Beschluss Gemeindeversammlung

1. Der Kredit über Fr. 170'000.00 für die Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Bäretswil sowie der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerung inkl. Gebühren werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Leitung Tiefbau und Werke
 - Leitung Finanzen
 - Leitung Hochbau
 - Akten

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Beschluss-Nr. 2023-8

Geschäft-Nr. 0.4.3 / 2023-536

Haldimann Jörg, Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 in Sachen Windenergieanlagen und Beantwortung der Fragen durch den Gemeinderat

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 der Gemeindeversammlung:

Kenntnisnahme der Beantwortung der Anfrage von Jörg Haldimann vom 28. November 2023 in Sachen Windenergieanlagen

Referentin: Ressortleiterin Hochbau, Planung und Energie Barbara Schoch Gübeli

Anfrage

Mit Schreiben vom 28. November 2023 (Eingang Gemeindeverwaltung am 28. November 2023) reicht Jörg Haldimann, Bahnhofstrasse 8a, 8334 Bäretswil eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz (GG) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 in Sachen Windenergieanlagen ein.

Die Anfrage lautet wie folgt:

«Gerne hätte ich einige Fragen zu den möglichen Windenergieanlagen rund um Bäretswil gestellt und bitte um Beantwortung an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2023. Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes nutze ich das Anfragerecht, weil die Fragen von allgemeinem Interesse sind. Bis zu 200m hohe Windkraftanlagen beeinträchtigen das Naherholungsgebiet Bäretswil sehr stark.»

Generelle Bemerkungen des Gemeinderates

Baudirektor Martin Neukom hat am 7. Oktober 2022 seine Absicht erläutert, wie er vorgehen will, um die Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu klären und möglichst zu verbessern. Der Kanton selber wird keine Windanlagen bauen, sondern dies erfolgt durch private Investoren. Als Voraussetzung für die Bauprojekte ist ein Eintrag im kantonalen Richtplan notwendig.

Das Richtplanverfahren durchläuft folgende Schritte:

1. Anhörung und öffentliche Auflage (60 Tage)

Bei beabsichtigten Änderungen des kantonalen Richtplans sind die betroffenen Gemeinden, regionalen Planungsvereinigungen, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland rechtzeitig anzuhören (§ 7 Abs. 1 PBG).

Während der öffentlichen Auflage kann sich die Bevölkerung zum Entwurf einer Richtplan-Anpassung äussern (§ 7 Abs. 2 PBG sowie Art. 4 RPG). Dies wird voraussichtlich nächstes Jahr stattfinden. Die nötigen Informationen werden im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. Der Gemeinderat wird zusätzlich via Newsletter und Bäri-Post darauf aufmerksam machen. Die erhaltenen Rückmeldungen werden von den zuständigen kantonalen Fachstellen ausgewertet und entweder in der Vorlage berücksichtigt oder einem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen beantwortet. Dem Bund werden die anzupassenden Richtplan-Dokumente zur Vorprüfung unterbreitet (Art. 10 Abs. 3 RPV).

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

2. Vorlage des Regierungsrates

Der Regierungsrat verabschiedet die Richtplan-Vorlage an den Kantonsrat. Dazu gehören die Weisung sowie der Erläuterungsbericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage.

3. Beratung durch die kantonsrätliche Kommission

Die kantonsrätliche Kommission berät die Vorlage in Kenntnis des Ergebnisses der öffentlichen Auflage und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine von jener des Regierungsrates abweichende Vorlage (sogenannte a-Vorlage).

4. Festsetzung durch den Kantonsrat

Nach § 32 Abs. 1 PBG setzt der Kantonsrat den kantonalen Richtplan fest. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird im Erläuterungsbericht gesamthaft Stellung genommen (§ 7 Abs. 3 und 4 PBG). Vom Kantonsrat festgesetzte Anpassungen des kantonalen Richtplans sind für die Behörden des Kantons Zürich verbindlich (§ 19 Abs. 1 PBG).

5. Genehmigung durch den Bund

Der Bundesrat genehmigt den kantonalen Richtplan im Sinne von Art. 11 Abs. 1 RPG. Vom Bundesrat genehmigte Anpassungen des kantonalen Richtplans werden für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG).

Beantwortung der Fragen von Jörg Haldimann

Die Fragen von Jörg Haldimann werden vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Frage: Warum wurde die Mindestabstandsinitiative vom Gemeinderat für ungültig erklärt? In allen anderen Zürcher Gemeinden wurden gleichlautende Initiativen für gültig erklärt.

Antwort: Die kommunale Bau- und Zonenordnung beinhaltet keine Bestimmungen über Bauten ausserhalb der Bauzonen. Die Bau- und Zonenordnung regelt das Bauen innerhalb der Bauzonen. Eine Windenergieanlage wird ausserhalb einer Bauzone aufgestellt, weshalb die Baudirektion für die Genehmigung zuständig ist und nicht die Gemeinde. Die Initiative verlangt eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung. Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sieht aber nicht vor, dass Gemeinden Mindestabstände zu Windkraftanlagen festlegen können. Die Initiative verstösst gegen übergeordnetes Recht. Deshalb ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Initiative nicht durchführbar ist und hat diese folglich als ungültig erklärt.

Frage: Wie stellt sich der Gemeinderat zur Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes in der Bachtelschutzone?

Antwort: Für den Gemeinderat ist es wichtig, die wertvollen Naherholungsgebiete für eine breite Bevölkerungsschicht zu erhalten. Die Erhaltung von Naherholungs- und Schutzonen erfolgte durch eine Güterabwägung des Kantons im Rahmen der Beurteilung der Windpotentialgebiete während der Vorbereitung der Teilrevision des Richtplans. Die Gemeinde hat diese Abwägung nicht beanstandet. Es sollten aber zusätzlich Aspekte bezüglich des Tourismus mitberücksichtigt werden.

Frage: Wie beurteilen sie den Einfluss der Windenergieanlagen auf den Natur- und Tier- schutz?

Antwort: Diese Aspekte sind auch Teil der obengenannten Güterabwägung des Kantons. Der Gemeinderat hat dies ebenfalls nicht beanstandet.

Frage: Gemäss HEV-Bulletin 11/23 ist mit einer Wertverminderung von 8 bis 20% der Liegenschaften zu rechnen. Wird dadurch der Eigenmietwert entsprechend reduziert?

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Antwort: Die Besteuerung des Eigenmietwertes erfolgt nach § 21 des Zürcher Steuergesetzes (StG) nach bestimmten Lageklassen. Wenn sich massgebende Kriterien, zu denen unter anderem auch Immissionen und Aussicht/Besonnung gehören, für einzelne Parzellen oder ganze Gebiete markant verändern, werden die betroffenen Grundstücke in eine andere Lageklasse umgeteilt. Der Regierungsrat erlässt als zuständige Instanz die notwendigen Dienstanweisungen an die Steuerämter, welche für den Vollzug zuständig sind.

Frage: Gemäss Herr Rengel, CEO EKZ ist die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in der Schweiz negativ. Deshalb würde er privat nie in Windanlagen in der Schweiz investieren. (Artikel ZO vom 15.11.23) Plant der Gemeinderat eine Umweltverträglichkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung?

Antwort: Gesetzlich ist für Windenergieprojekte ab einer Gesamtleistung von 5 MW eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben. Für die baurechtliche Beurteilung von Gesuchen für den Bau von Windenergieanlagen ist der Kanton zuständig. Aktuell sind aber keine Baugesuche in Bearbeitung, daher stellt sich die Frage nicht.

Frage: Wer bezahlt den Rückbau der Windenergieanlagen inkl. Fundament, falls es zum Konkurs der Betreibergesellschaft kommt?

Antwort: Eine solche Frage stellt sich im Moment nicht. Allenfalls ist dies Bestandteil des Baubewilligungsprozesses des Kantons.

Anmerkung und Frage: Interessant ist, dass der Gemeinderat von Hinwil Regeln für den Rückbau plant. (ZO 26. 10.93) (korrigiert GR auf 26.10.23). Plant der Gemeinderat einen Informationsanlass zur Windparkthematik um Bäretswil?

Antwort: Der Gemeinderat plant aktuell keinen Informationsanlass.

Stellungnahme

Jörg Haldimann bedankt sich beim Gemeinderat für die schriftliche Beantwortung seiner Anfrage; trotz der verspäteten Einreichung. In seinen Ausführungen formuliert Jörg Haldimann einen Antrag auf Diskussion.

Diskussion

Der Gemeindepräsident lässt die Stimmberchtigten über den Diskussionsantrag abstimmen. Die Abstimmung ergibt, dass die Stimmberchtigten mit 45 Ja-Stimmen gegen 37 Nein-Stimmen eine Diskussion wünschen. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefällt werden können.

In der Diskussion melden sich verschiedene Stimmberchtigte zu Wort. Der Ordnungsantrag von Urs Fischer auf eine Redezeitbeschränkung von 1 Minute je Person wird mit grösserem Mehr (42 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen) angenommen. Nach eingehender Diskussion wird von einem Stimmberchtigten Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt, was mit grossem Mehr angenommen wird. Der Gemeindepräsident bricht somit die Diskussion über das Geschäft ab.

Beschluss Gemeindeversammlung

1. Die Beantwortung der Anfrage von Jörg Haldimann vom 28. November 2023 in Sachen Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an:
 - Akten

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Beschluss-Nr. 2023-9

Geschäft-Nr. 0.4.3 / 2023-545

Gross Michael, Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 in Sachen Windkraft und Beantwortung der Fragen durch den Gemeinderat

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 der Gemeindeversammlung:

Kenntnisnahme der Beantwortung der Anfrage von Michael Gross vom 4. Dezember 2023 in Sachen Windkraft

Referentin: Ressortleiterin Hochbau, Planung und Energie Barbara Schoch Gübeli

Anfrage

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 (Eingang Gemeindeverwaltung am 5. Dezember 2023) reicht Michael Gross, Rainstrasse 14, 8344 Bäretswil eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz (GG) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 in Sachen Windkraft ein.

Die Anfrage lautet wie folgt:

«Gerne würde ich die Haltung der Gemeinde zur kantonalen Förderung der Windkraft im Zürcher Oberland wissen.»

Generelle Bemerkungen des Gemeinderates

Baudirektor Martin Neukom hat am 7. Oktober 2022 seine Absicht erläutert, wie er vorgehen will, um die Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu klären und möglichst zu verbessern. Der Kanton selber wird keine Windanlagen bauen, sondern dies erfolgt durch private Investoren. Als Voraussetzung für die Bauprojekte ist ein Eintrag im kantonalen Richtplan notwendig.

Das Richtplanverfahren durchläuft folgende Schritte:

1. Anhörung und öffentliche Auflage (60 Tage)

Bei beabsichtigten Änderungen des kantonalen Richtplans sind die betroffenen Gemeinden, regionalen Planungsvereinigungen, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland rechtzeitig anzuhören (§ 7 Abs. 1 PBG).

Während der öffentlichen Auflage kann sich die Bevölkerung zum Entwurf einer Richtplan-Anpassung äussern (§ 7 Abs. 2 PBG sowie Art. 4 RPG). Dies wird voraussichtlich nächstes Jahr stattfinden. Die nötigen Informationen werden im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. Der Gemeinderat wird zusätzlich via Newsletter und Bäri-Post darauf aufmerksam machen. Die erhaltenen Rückmeldungen werden von den zuständigen kantonalen Fachstellen ausgewertet und entweder in der Vorlage berücksichtigt oder einem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen beantwortet. Dem Bund werden die anzupassenden Richtplan-Dokumente zur Vorprüfung unterbreitet (Art. 10 Abs. 3 RPV).

2. Vorlage des Regierungsrates

Der Regierungsrat verabschiedet die Richtplan-Vorlage an den Kantonsrat. Dazu gehören die Weisung sowie der Erläuterungsbericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

3. Beratung durch die kantonsrätliche Kommission

Die kantonsrätliche Kommission berät die Vorlage in Kenntnis des Ergebnisses der öffentlichen Auflage und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine von jener des Regierungsrates abweichende Vorlage (sogenannte a-Vorlage).

4. Festsetzung durch den Kantonsrat

Nach § 32 Abs. 1 PBG setzt der Kantonsrat den kantonalen Richtplan fest. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird im Erläuterungsbericht gesamthaft Stellung genommen (§ 7 Abs. 3 und 4 PBG). Vom Kantonsrat festgesetzte Anpassungen des kantonalen Richtplans sind für die Behörden des Kantons Zürich verbindlich (§ 19 Abs. 1 PBG).

5. Genehmigung durch den Bund

Der Bundesrat genehmigt den kantonalen Richtplan im Sinne von Art. 11 Abs. 1 RPG. Vom Bundesrat genehmigte Anpassungen des kantonalen Richtplans werden für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG).

Beantwortung der Fragen von Michael Gross

Die Fragen von Michael Gross werden vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Frage: Wie sieht der Gemeinderat die Förderung der Windenergie bezüglich des Landschaftsschutzes?

Antwort: Für den Gemeinderat ist eine intakte Landschaft wichtig und die wertvollen Naherholungsgebiete für eine breite Bevölkerungsschicht sind zu erhalten. Die Erhaltung von Naherholungs- und Schutzzonen erfolgte durch eine Güterabwägung des Kantons im Rahmen der Beurteilung der Windpotentialgebiete während der Vorbereitung der Teilrevision des Richtplans. Die Gemeinde hat diese Abwägung nicht beanstandet. Es sollten aber zusätzlich Aspekte bezüglich des Tourismus mitberücksichtigt werden.

Frage: Wie gedenkt der Gemeinderat seine Bevölkerung darüber zu informieren und findet er Wege damit diese einbezogen werden kann?

Antwort: Der Gemeinderat plant aktuell keinen Informationsanlass. Im Rahmen der öffentlichen Auflage des Kantonalen Richtplans kann die Bevölkerung ihre Einwendungen während 60 Tagen schriftlich dem Kanton einreichen. Der Zeitpunkt ist noch offen. Sobald die Gemeinde weitere Informationen dazu hat, wird sie die Bevölkerung via Newsletter und einem Hinweis in der Bäri-Post informieren.

Frage: Übrigens hat der Hauseigentümerverband darüber informiert, dass Windkraftanlagen einen Einfluss haben auf die Immobilienpreise!

Antwort: Die Besteuerung des Eigenmietwertes erfolgt nach § 21 des Zürcher Steuergesetzes (StG) nach bestimmten Lageklassen. Wenn sich massgebende Kriterien, zu denen unter anderem auch Immissionen und Aussicht/Besonnung gehören, für einzelne Parzellen oder ganze Gebiete markant verändern, werden die betroffenen Grundstücke in eine andere Lageklasse umgeteilt. Der Regierungsrat erlässt als zuständige Instanz die notwendigen Dienstanweisungen an die Steuerämter, welche für den Vollzug zuständig sind.

Frage: Empfindet der Gemeinderat die Gesetzesentwürfe des eidgenössischen Parlaments nicht auch so, dass in den Bewilligungsverfahren die Rechte der Gemeinden und der Kantone ausgeschaltet werden?

Antwort: Der Gemeinderat befasst sich nicht mit Gesetzesentwürfen.

Gemeindeversammlung 2. GV

Protokoll vom 13. Dezember 2023

Stellungnahme

Michael Gross bedankt sich beim Gemeinderat für die schriftliche Beantwortung seiner Anfrage und erwähnt, dass die Bevölkerung im Vernehmlassungsverfahren 60 Tage Zeit habe für eine Eingabe. Die Bevölkerung werde, so Michael Gross, vom Gemeinderat über den Start der Vernehmlassung orientiert.

Diskussion

Es wird keine Diskussion beantragt.

Beschluss Gemeindeversammlung

1. Die Beantwortung der Anfrage von Michael Gross vom 4. Dezember 2023 in Sachen Windkraft wird zur Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an:
 - Akten

Gemeindeversammlung 2. GV
Protokoll vom 13. Dezember 2023

Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung gerügt werden müsste, sonst ein Rekursrecht entfallen. Auf Befragen des Vorsitzenden werden gegen die Geschäftsführung und die Abstimmungsdurchführung an der heutigen Gemeindeversammlung keine Einwendungen erhoben.

Gegen die veröffentlichten Versammlungsbeschlüsse kann beim Bezirksrat Hinwil innert 5 Tagen ein Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung der politischen Rechte und innert 30 Tagen ein Rekurs wegen Verletzung anderer Bestimmungen des übergeordneten Rechts eingereicht werden. Gegen das Protokoll kann nur eine Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Veröffentlichung erfolgt nur auf der Website der Gemeinde Bäretswil.

Der Gemeindepräsident dankt für die Teilnahme und die Mitwirkung an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident schliesst die Gemeindeversammlung.

Für die Richtigkeit:



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Eingesehen von:



Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Die Stimmenzähler haben das Protokoll eingesehen und unterzeichnet.

Das Original kann bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil eingesehen werden.

Protokoll durch den Gemeinderat genehmigt am: